



BÜRGERMEISTERAMT

Simonswald



18.03.2019

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der am Mittwoch, 27. März 2019, 19:00 Uhr, in der Grundschule, Karl-Dufner-Straße 4, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates laden wir Sie herzlich ein.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragemöglichkeit
2. Bebauungsplan Schloss
 - 2a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 12.06. bis 14.07.2017
 - 2b) Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf und Beschluss zur Offenlage
3. Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung)
4. Petition 16/2130 - Kenntnissgabe
5. Bekanntgaben, Anfragen
5. Einwohnerfragemöglichkeit

Stephan Schonefeld
Bürgermeister



Gemeinde Simonswald

Datum: 18.03.2019

Sitzungsvorlage zu TOP 3

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2019, Nr. 04/2019

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter/in:	Kevin Dufner
Aktenzeichen:	131.01

Betrifft: **Neufassung der Satzung für eine Freiwillige
Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung)**

Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt die vorliegende
Feuerwehrsatzung entsprechend der Anlage zur
Sitzungsvorlage.**

Sachverhalt:

Bereits am 27.02.2019 wurde die Satzung im Gemeinderat besprochen. Mehrheitlich wurde die Satzung vom Gemeinderat vertagt, um die Satzung mit dem Feuerwehrausschuss abzustimmen. Die Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgte am 14.03.2019.

Anlage/-n

Entwurf "Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung)"

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 27.02.2019 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Simonswald in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Simonswald ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
in Simonswald
in Obersimonswald
in Wildgutach
 2. der Altersabteilung
 3. der Jugendfeuerwehr, in Kooperation mit der Gemeinde Gutach im Breisgau

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 8 Abs. 2, Ziff. 2.16 der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden; es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr ausgeführt werden
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
 - (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
 - (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
 - (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 8. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant und Ehrenabteilungskommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und

4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 3 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen.

Ferner gehören dem Feuerwehrausschuss als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Kommandanten Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (7) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
 - Einsatzabteilung in Simonswald aus 4 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Obersimonswald aus 4 gewählten Mitgliedern
 - Einsatzabteilung in Wildgutach aus 2 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 2 bis 6 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten und dem Bürgermeister zuzustellen.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 04.10.1990 außer Kraft.

Simonswald, den 27. März 2019

Stephan Schonefeld
Bürgermeister



Gemeinde Simonswald

Datum: 06.03.2019

Sitzungsvorlage zu TOP 4

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2019, Nr. 04/2019

Amt: Hauptamt
Bearbeiter/in: Bürgermeister Stephan Schonefeld
Aktenzeichen: 021.251

Betrifft: Petition 16/2013 - Kenntnissgabe

Empfehlungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Petition 16/2130 vom 04.05.2018, Eingang beim Landtag am 14.05.2018, hat das Handeln der Gemeindeverwaltung Simonswald im Bereich Schloss und Schwimmbad in Bezug auf verschiedene Handlungen (unter anderem Parkplatzsituation, Hochwasserschutz, Kulturhaus, Gewässerrandstreifenpflege, Bauleitplanung) beanstandet. Der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 86. Sitzung am 21. Februar 2019 entsprechend der nachfolgenden Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 16/02130 entschieden (Drucksache 16/5645, Nr. 2).

Beschlussempfehlung:

Soweit durch die bereits erteilte Änderungsbaugenehmigung vom 30. Juli 2018 für die Stellplätze des Kulturhauses und die von der Gemeinde angekündigte Beantragung und Realisierung von 32 weiteren Stellplätzen dem Anliegen der Petentin teilweise entgegengekommen wurde bzw. werden kann, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Beschluss ist über das Internet unter folgenden link verfügbar:

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5645_D.pdf

Anlage/-n

Drucksache Landtag 16/5645 Nr. 2

~~Stolpersteine,~~

- Besuch von Standorten ehemaliger Synagogen,
- Besuch von Mahnmalen.

Der Besuch von Gedenkstätten wird durch das Land aktiv unterstützt.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung der Jugendbildung vom 21. Juni 2017 können Träger der Jugendarbeit, Schulen und Studentengruppen für in der Regel eintägige Gedenkstättenfahrten Zuschüsse zu den Fahrtkosten erhalten. Zu diesem Zweck stehen im Staatshaushaltsplan bei Kap. 0465 Tit. Gr. 72 – Förderung der Jugend – Haushaltsmittel bereit. Mit diesen Mitteln werden jährlich 300 bis 350 Gedenkstättenbesuche mit ca. 20.000 bis 25.000 Teilnehmenden unterstützt.

Zu Punkt 3: NS-Opfer sollen im jeweiligen örtlichen Umfeld der Schule immer wieder gewürdigt werden.

Mit einem ähnlichen Anliegen hat sich der Petent am 28. Mai 2012 schon einmal an den Landtag gewandt (Petition 15/1347, vgl. Drucksache 15/2393). Hierzu können folgende ergänzende Aussagen getroffen werden:

Im Rahmen des Geschichtsunterrichts wird an den Schulen mit verschiedenen Maßnahmen die Erinnerungskultur umgesetzt. So wird an Realschulen beispielsweise ein Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler besuchen dabei u. a. Orte mit sog. Stolpersteinen und erinnern durch ihre Anwesenheit an die Ermordung von Bürgerinnen und Bürgern im NS-Regime. Sie sind an der musikalischen Umrahmung von Gedenkfeiern beteiligt oder leisten einen Informationsbeitrag (z. B. Darstellung des Lebens von Euthanasieopfern).

Im Amtsblatt „Kultus und Unterricht“ ruft die Amtsleitung des Kultusministeriums die Schulen des Landes jährlich am 27. Januar zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus auf. Alle am Schulleben Beteiligten werden gebeten, den Gedenktag zum Anlass zu nehmen, an die Verbrechen der Naziherrschaft zu erinnern und sich mit deren Vorgeschichte, Verlauf und Folgen auseinanderzusetzen – etwa durch den Besuch einer der rund 70 Gedenkstätten im Land, durch Gespräche mit Zeitzeugen oder durch vielfältige Möglichkeiten der Arbeit an Projekten, die schulisches und außerschulisches Lernen verbinden.

Um den Zusammenhang zwischen der Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung und der Regionalgeschichte für Schülerinnen und Schüler greifbar zu machen, hat das Kompetenzzentrum „Landesgeschichte“, für das landesweit Lehrkräfte aller Schularten als sog. Landeskundebeauftragte tätig sind, verschiedene Module samt Lehrkräftefortbildungen erarbeitet.

Es besteht eine große Bandbreite von Möglichkeiten der Würdigung von und Erinnerung an NS-Opfer. An den Schulen in Baden-Württemberg finden verschie-

dene Veranstaltungen statt, die jedoch nicht statistisch erfasst werden.

Das Anliegen des Petenten ist damit in Baden-Württemberg insofern bereits verwirklicht, als die Thematik in den Bildungsplänen verankert ist.

Für die Pflege der Erinnerungskultur für Opfer von Krieg und Terror und für die vorbeugende Arbeit gegen extremistische Tendenzen gibt es verschiedene Möglichkeiten. Insbesondere die Unterrichts- und Lernortmodule des Kompetenzzentrum „Landesgeschichte“ mit regional verorteten Materialien zu Verbrechen der NS-Diktatur in Baden-Württemberg bieten zahlreiche Möglichkeiten, NS-Opfern im jeweiligen örtlichen Umfeld zu gedenken. Die Auswahl liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft, die dabei die örtlichen Gegebenheiten wie auch die Klassensituation berücksichtigt. Eine verbindliche Vorgabe würde dem nicht gerecht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstätterin: Böhlen

2. Petition 16/2130 betr. Bausache

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin rügt Verstöße gegen das Baurecht beim Sportheim/Sportplatz in der Gemeinde S. („[...]arena“) und fehlende Parkplätze für das genehmigte Kulturhaus. Weiter beanstandet sie nicht ausreichende Parkplätze für eine Reihe von bestehenden Einrichtungen der Gemeinde S. und bemängelt eine Untätigkeit des zuständigen Ordnungsamtes W., welches die Bestrafung von Falschparkern ablehnt. Ferner sieht die Petentin den Hochwasserschutz beim [...]bach durch Mauern in und über dem Gewässerbett gefährdet und rügt die Beseitigung von Bäumen und Strauchpflanzungen und wendet sich gegen ein künftiges Baugebiet der Gemeinde S. („A. S.“). Auch rügt sie das Verhalten der Baurechtsbehörde W. im Baugenehmigungsverfahren für das eigene Wohngebäude von 1986 mit Nachtragsbaugenehmigung von 1986/1987 für die Nutzungsänderung in eine Arztpraxis.

Welche konkreten Anliegen die Petentin mit den von ihr geltend gemachten Sachverhalten im Zusammenhang mit den Stellplatzregelungen alter Baugenehmigungen verfolgt, geht aus ihrem Petikum vom 4. Mai 2018 nicht eindeutig hervor. Am ehesten ist ihre Petition dahin zu verstehen, dass sie sich wegen diesbezüglicher Fehler in alten Baugenehmigungen gegen die im Jahre 2017 erteilte Baugenehmigung für das Kulturhaus in S. wendet, das ebenfalls nicht unerheblichen Stellplatzbedarf zur Folge hat. Sie bittet insofern „um baldige Klärung“.

II. Sachverhalt

a) „[...]arena“

Die Baugenehmigungen für das von der Petentin so bezeichnete Vorhaben wurden dem FC S. erteilt und stammen vom 17. Februar und vom 12. September 2005. Sie betrafen den „Anbau einer Überdachung an das Sportheim als Aufwämbereich für Jugendmannschaften und Erweiterung des Abstellraums“ und einen Nachtrag hierzu. Nach dem Bericht der Gemeinde S. hat diese dort offenbar verschiedene Veranstaltungen, jedoch keine Rock- oder Popkonzerte genehmigt.

b) Stellplätze

aa) Ältere Stellplatzregelungen (ohne Kulturhaus)

Stellplätze für die in den 70er- und noch Anfang der 80er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts genehmigte Vorhaben wurden auf der gleichen Fläche dargestellt, die heute – getrennt durch die Zuwegung – nordwestlich des Grundstücks der Petentin liegt. So in der Genehmigung für das Freibad vom 17. Februar 1972 (dort wird die Flurstücknummer [Flst.-Nr.] durch Bleistift eintrag mit 128 angegeben) sowie bei der Genehmigung für das Sportheim vom 22. April 1976 (in einem auf der Rückseite mit Genehmigungsstempel versehenen Lageplan ebenfalls auf diesem Grundstück). Bei der Genehmigung des Hartplatzes vom 20. Februar 1982 wurden die Stellplätze ebenfalls in diesem Bereich dargestellt, wobei die Darstellung in dem mit Genehmigungsvermerk versehenen Gestaltungsplan keine Flst.-Nr. enthält, sich aber aus dem ebenfalls genehmigten Lageplan die (damalige) Flst.-Nr. 128/3 ergibt. Beim Sportplatz, der am 9. Februar 1973 genehmigt wurde, wurde im schriftlichen Teil der Baugenehmigung verfügt, dass 50 Kfz-Stellplätze herzustellen sind, deren Lage sich allerdings aus den genehmigten Plänen nicht ergibt.

bb) Kulturhaus

Die Stadt W. als zuständige untere Baurechtsbehörde hat im Zuge der Berichtsanforderung mitgeteilt, dass während der Bearbeitung des Bauantrages „Kulturhaus“ eine Neuberechnung der Stellplätze für das Freibad, den Rasenplatz, den Hartplatz und die Schule vorgenommen wurde. Die Stadt W. ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass für diese vier Anlagen 140 Stellplätze erforderlich seien, von denen derzeit 134 existieren. Weitere 32 beabsichtige die Gemeinde S. herzustellen. Diese Stellplätze sind in einem am 28. Juli 2017 erstellten Auszug aus dem Liegenschaftskataster dargestellt, der mit Genehmigungsvermerk der Stadt W. vom 14. August 2017 versehen ist. Hierbei sind 15 Stellplätze zugunsten des Kulturhauses durch Stellplatzbaulast gesichert. Nach einer ergänzend eingeholten Mitteilung der Stadt W. sind nunmehr alle Stellplätze auf dem Baugrundstück des Kulturhauses (Flst.-Nr. 173/3 der Gemarkung A.) hergestellt worden. Dies ist in einem Lageplan mit dem Eingangsstempel der Stadt W. vom 13. April 2018 dargestellt. Das Baugrundstück für das Kulturhaus ist an der je-

weils nächsten Stelle über 200 m Luftlinie vom Grundstück der Petentin (Flst.-Nr. 128/5) entfernt. Die Stadt W. teilt weiter mit, dass durch Genehmigung dieses Planes die Zuordnung der 15 Stellplätze aus dem am 14. August 2017 genehmigten Plan zum Kulturhaus wieder entfallen sind. Hinsichtlich der 32 in diesem Plan gekennzeichneten Stellplätze habe der Bürgermeister der Gemeinde S. einen Bauantrag angekündigt.

c) Verhalten der Stadt W. (Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten)

Die Petentin unterstellt dem Ordnungsamt der Stadt W., dass dieses eine Bestrafung von Falschparkern ablehne. Mit „Ordnungsamt“ dürfte im vorliegenden Fall das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt W. und insbesondere die Außendienstmitarbeiter der Straßenverkehrs- und Bußgeldbehörde gemeint sein. Die Stadt W. teilt in diesem Zusammenhang mit, dass der Vorwurf, dass eine Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, was die Petentin offenbar mit „Bestrafung“ gemeint hat, abgelehnt wird, in keiner Weise den Tatsachen entspreche.

d) Hochwasserschutz

Als wasserrechtlich relevante Punkte werden in ihrem Petitum pauschal die Errichtung baulicher Anlagen/Mauern in und über dem Bett des Bachs, sowie das Beseitigen von Bäumen und Strauchpflanzungen im Überschwemmungsgebiet des Bachs angesprochen.

Die Petentin hatte sich bereits mehrfach telefonisch und schriftlich an das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt gewandt und sich darüber beschwert, dass ihr Nachbar angeblich immer wieder die Uferböschung durch unsachgemäße Uferbefestigung zerstöre und den Wasserabfluss im Bach dadurch zu ihrem Nachteil verändert habe. Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt hat daraufhin die Situation gemeinsam mit der Gemeinde S. vor Ort in Augenschein genommen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem besagten Abschnitt des Bachs um einen stark anthropogen geprägten Gewässerabschnitt mit einer über viele Jahre gewachsenen, üblichen Nutzung von Privatgärten und zum Teil standortfremden Gehölzen im Böschungsbereich und im angrenzenden Gewässerrandstreifen handelt, was bei der Beurteilung der Gesamtsituation wie auch bei der Durchführung von Gehölzpflegemaßnahmen zu berücksichtigen ist.

aa) Errichten von Anlagen/Mauern in und über dem Bett des Bachs

Die Petentin ist Eigentümerin des Grundstückes Flst.-Nr. [...] der Gemarkung A., an dessen Süd- bzw. Westseite der Bach fließt. Der Bach ist hier beidseitig mit Ufermauern eingefasst.

Die von der Petentin angesprochene Ufermauer ist offensichtlich schon alt und wurde nicht erst in jüngster Vergangenheit errichtet. Das Amt für Wasserwirt-

schaft und Bodenschutz im Landratsamt hat vom Baurechtsamt der Stadt W. ein Schreiben des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes vom 15. Januar 1986 erhalten, in dem diese als „bestehende Ufermauer aus Bruchsteinen am [...] -bäch“ erwähnt wird. Die Mauer muss also schon einige Zeit vor diesem Datum vorhanden gewesen sein.

Der Eigentümer des Grundstückes Flst. [...], das durch diese Ufermauer gesichert wird, hat dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt anlässlich der vorgenannten Ortsbegehung glaubhaft versichert, dass er diese Mauer nicht errichtet habe, sondern dass diese, soweit er sich zurück erinnern kann, vorhanden sei. Er habe allenfalls gelegentlich einzelne herausgebrochene Steine wiedereingesetzt und in den 80er- und 90er-Jahren um ca. 1 Meter erhöht, da die Böschung oberhalb der Mauer nicht standfest war.

Weiterhin habe er zur Befestigung der Mauer die Mauerkrone mit einem Betonkranz befestigt und darauf Gabionenelemente zur Abgrenzung seines Grundstückes aufgestellt.

Außer dem vorgenannten Schreiben des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes konnten keine Unterlagen oder Belege einer behördlichen Gestattung für die besagte Mauer gefunden werden.

Aus den Berechnungsergebnissen der Hochwassergefahrenkarte zum Hochwasserschutz ergibt sich, dass es im Hochwasserfall zur Überflutung des Grundstückes der Petentin kommen kann. Diese resultiert aus der rechtsseitigen Ausuferung des Bachs, die bereits ca. 30 Meter oberhalb der Flurstücksgrenze beginnt.

Die von der Petentin beanstandete Mauer auf dem gegenüberliegenden Grundstück führt, soweit dies aus der Hochwassergefahrenkarte zu entnehmen ist, nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation auf dem Grundstück der Petentin.

bb) Beseitigung von Bäumen und Strauchpflanzungen im Überschwemmungsgebiet

Nach Aussage der Gemeinde S. werden die Gehölzarbeiten am Bach von dafür ausgebildeten Fachkräften durchgeführt.

Innerhalb der Ortslagen stehen sich die Interessen des Erhalts von Bäumen und des Hochwasserschutzes teilweise entgegen. Insbesondere wenn, wie in diesem Fall seitens der Petentin aufgeführt, die Gehölze im Überschwemmungsgebiet stehen.

Die linksseitige Böschung auf dem Grundstück Flst. 136 war stark mit Brombeeren bewachsen, die stark zurückgeschnitten bzw. entfernt wurden, da sie einem standortgerechten Bewuchs nicht entsprechen. Über den früheren Bewuchs können keine Aussagen getroffen werden.

e) Bauleitplanung

In der Petition wird das Baugebiet „A. S.“ in der Gemeinde S. angesprochen. Hierbei handelt es sich um ein laufendes Verfahren, in dem die Offenlage noch

nicht stattgefunden hat. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden die Offenlage erfolgen und auch die Träger öffentlicher Belange angehört. Die Gemeinde S. teilt mit, dass vorab durchgeführte Gespräche, insbesondere auch mit der Straßenverkehrsbehörde bislang keine Mängel an der verkehrlichen Erschließung haben erkennen lassen.

f) Nutzungsänderung

Die Petentin wendet sich gegen das Verhalten der Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren für das eigene Wohngebäude von 1986 mit Nachtragsbaugenehmigungen von 1986 und 1987 für die Nutzungsänderung in eine Arztpraxis.

Am 15. Dezember 1986 wurde durch die Petentin und deren Ehemann ein Nachtragsbauantrag zu der am 19. Februar 1986 erteilten Baugenehmigung für das eigene Wohngebäude beim Baurechtsamt der Stadt W. zur Nutzungsänderung im Dachgeschoss (Wohnen in Arztpraxis) und zur zusätzlichen Schaffung von drei Kfz-Stellplätzen für die Arztpraxis eingereicht. Später wurde ein Nachtrag für fünf Kfz-Stellplätze und deren Erschließung über einen Privatrechtsweg mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Petentin durch die Petentin und deren Ehemann eingereicht.

Im damaligen Nachtragsverfahren war durch die Bauachbarn ein Widerspruch gegen das Vorhaben eingeleitet worden.

Entsprechend der seinerzeitigen Rechtslage musste die Baurechtsbehörde den Weiterbau nach Eingang des Widerspruchs bis zur Klärung stoppen, da der (Dritt)Widerspruch gegen die bauaufsichtliche Entscheidung aufschiebende Wirkung hatte. Der Widerspruch wurde an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet und von diesem als unbegründet zurückgewiesen. Daraufhin wurde durch den Prozessbevollmächtigten des Bauachbarn Klage beim Verwaltungsgericht gegen die der Petentin erteilte Baugenehmigung durch das Baurechtsamt der Stadt W. eingereicht.

Die Einstellung der Bautätigkeit wurde auf Antrag der Petentin und deren Ehemann wegen der geringen Erfolgsaussichten der anhängigen Klage gegen die Baugenehmigung von der Baurechtsbehörde W. wieder aufgehoben. Die Klage wurde am Landgericht zurückgewiesen. Vor dem zuständigen Verwaltungsgericht wurde die Klage zurückgenommen.

III. Rechtliche Würdigung

Die von der Petentin gerügte Stellplatzsituation geht teilweise auf Baugenehmigungen aus den 70er- und Anfang der 80er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurück, in denen für verschiedene Vorhaben immer wieder die gleiche Fläche (heute östlicher Teil des Grundstückes Flst.-Nr. 125) ausgewiesen wurde oder (bei der Genehmigung für den Rasenplatz) gar keine räumliche Darstellung der Stellplatzsituation erfolgte. Diese Genehmigungen sind allerdings bestandskräftig. Nachträgliche Anforderungen sind daher nach § 58 Absatz 6 Landesbauordnung (LBO) nur möglich, um

Gefahren für Leben oder Gesundheit oder bei der Genehmigung nicht voraussehbare Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.

Diese Voraussetzungen liegen im konkreten Fall ersichtlich nicht vor.

Es wäre auch nicht möglich, Stellplatzverpflichtungen, soweit sie sich aus diesen Genehmigungen ergeben, additiv durchzusetzen, da diese – wie dargestellt – mehrfach mit der gleichen Grundstücksfläche erfüllt werden sollten.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Vorgehensweise der Stadt W. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für das Kulturhaus sachgerecht, die Stellplatzverpflichtungen auf der Grundlage der heutigen Verwaltungsvorschrift-Stellplätze (VwV-Stellplätze) zu berechnen und mit dem am 28. Juli 2017 von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellten Auszug aus dem Liegenschaftskataster bzw. den danach vorhandenen Stellplätzen abzugleichen. Nach Mitteilung der Stadt W. ist zwischenzeitlich am 30. Juli 2018 eine Änderungsbaugenehmigung für das Kulturhaus erteilt worden, bei der alle 68 bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück des Kulturhauses (Grundstück Flst.-Nr. 173/3) genehmigt wurden, insoweit ist die Zuordnung von 15 Stellplätzen auf dem Plan vom 28. Juli 2017 wieder entfallen. Im Übrigen ist es hilfreich, wenn die Gemeinde S. alle auf diesem Plan dargestellten weiteren 32 Stellplätze beantragt und vor allem auch realisiert.

Kfz-Stellplätze bezwecken, die öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze) vom ruhenden Kraftfahrzeugverkehr (Dauerparken) im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs und damit der öffentlichen Sicherheit als Schutzgut zu entlasten. Notwendige Kfz-Stellplätze sollen der allgemeinen Verbesserung der Verhältnisse des fließenden Verkehrs im ganzen Gemeindegebiet dienen; Baunachbarn nehmen am Schutzzweck der Regelung nur im Sinne eines Rechtsreflexes teil, haben also keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze.

Der Petentin kommt somit keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung notwendiger Stellplätze zu, die Vorschrift hat keine nachbarschützende Wirkung. Nach der Stellungnahme der Gemeinde S. war die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen nach hiesigem Wissen zu jeder Zeit gewährleistet. Zudem steht die Gemeinde zu der verkehrlichen Situation im Austausch mit der Straßenverkehrsbehörde und thematisiert diese auch regelmäßig bei stattfindenden Verkehrsschauen, um möglichst eine Verbesserung zu erzielen.

Soweit die Petentin die Aufhebung der Baugenehmigung für das über 200 m entfernte genehmigte Kulturhaus erstrebt, ist nicht ersichtlich, inwieweit Sie durch diese Genehmigung in ihren Rechten verletzt sein sollte. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Zuge der bereits erteilten Änderungsgenehmigung sämtliche Stellplätze für das Kulturhaus auf dem Baugrundstück auch unter Berücksichtigung der Immissionen in der

dortigen unmittelbaren Nachbarschaft nachgewiesen werden können.

Durch die beanstandeten wasserrechtlichen Maßnahmen an dem Grundstück der Petentin gegenüberliegenden Ufer ist eine störende Auswirkung zum Nachteil der Petentin nicht anzunehmen. Insofern ist sie in ihren Rechten nicht beeinträchtigt.

Bezüglich der Gehölzarbeiten wurde eine Schwarzenerle „auf den Stock gesetzt“ um das Hochwasserabflussprofil freizuhalten. Dies entspricht dem gängigen Vorgehen bei der Gehölzpflege an Gewässern. Erlen sind in der Lage, nach einem solchen Rückschnitt wieder auszutreiben. Zur Freihaltung des Abflussprofils sind von den Mitarbeitern der Gemeinde weitere Gehölzpflegemaßnahmen geplant. Wasserrechtlich ist dies nicht zu beanstanden.

Der relativ steile Böschungsbereich (linksseitige Böschung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 136) kann künftig durch das Nachpflanzen standortgerechter Gehölze vor Ufererosion geschützt werden. Dabei ist aber die Sicherstellung eines schadlosen Hochwasserabflusses zu berücksichtigen.

Weiterhin hat die Gemeinde S. mitgeteilt, dass für den 4. bzw. 5. Oktober 2018 weitere Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und Böschungspflege am Bach im Bereich des Grundstücks der Petentin vorgesehen waren, welche die Gemeinde S. in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt geplant hat, nachdem die Vegetationsperiode abgelaufen war.

Weder der Rückschnitt von Ufergehölzen, die den Hochwasserabfluss stören, noch das Entfernen nicht standortgerechter Pflanzen stehen im Widerspruch zu Gewässerrandstreifenregelung der §§ 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. 29 Wassergesetz (WG). Auch die für Überschwemmungsgebiete einschlägigen §§ 76 und 78 WHG bzw. 65 WG stehen solchen Maßnahmen nicht entgegen. Die ausgeführten Unterhaltungsmaßnahmen sind daher wasserrechtlich nicht zu beanstanden.

In Bezugnahme auf das laufende Bauleitplanverfahren der Gemeinde S. ist Folgendes festzustellen:

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung eines Bauleitplans liegt dabei in der im Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Planungshoheit der Gemeinden, die im Rahmen der Gesetze selbst entscheiden, wann und mit welchen Inhalten sie einen Flächennutzungsplan aufstellen.

Beschlussempfehlung:

Soweit durch die bereits erteilte Änderungsbaugenehmigung vom 30. Juli 2018 für die Stellplätze des Kulturhauses und die von der Gemeinde angekündigte Beantragung und Realisierung von 32 weiteren Stellplätzen dem Anliegen der Petentin teilweise entgegengekommen wurde bzw. werden kann,

wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

~~In dem bisher durchgeführten Bebauungsplanverfahren wurden keine Rechtsvorschriften verletzt.~~

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

~~3. Petition 16/2324 betr. Bauarbeiten an einer Gaststätte~~

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass die Denkmalschutzbehörden den Anbau an ein Kulturdenkmal verhindern. Der Anbau verstoße gegen zwei Satzungen zum Erhalt des Stadtbildes und es würde unfachmännisch in wertvolle Bodenschichten eingegriffen.

2. Sachverhalt

Hinsichtlich des in Rede stehenden Kulturdenkmals liegt derzeit kein bau- oder denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zu einem konkreten Bauvorhaben vor. Demzufolge wurden auch keine Entscheidungen für Bauvorhaben an dem Kulturdenkmal getroffen.

Bisher erfolgte lediglich eine Änderung des Bebauungsplans für einen Bereich, in dem das Kulturdenkmal liegt. Der diesbezügliche Satzungsbeschluss erfolgte am 16. Juli 2018. Im Satzungsverfahren selbst hatte der Petent inhalts-gleiche Einwendungen erhoben. Diese wurden mit dem Satzungsbeschluss sachgerecht abgewogen und zurückgewiesen.

An dem Bauleitplanverfahren war das Landesamt für Denkmalpflege des zuständigen Regierungspräsidiums (LAD) als Fachbehörde beteiligt. Die Anregungen des LAD wurden dabei in vollem Umfang berücksichtigt.

Bezüglich der seitens des Petenten vorgetragenen Verstöße gegen zwei Satzungen zum Erhalt des Stadtbildes ist festzustellen, dass die Anwendung dieser beiden Satzungen im Zuge der Änderung des Bebauungsplans – und damit auf der gleichrangigen Ebene einer Satzung – explizit ausgeschlossen wird. Dies ist gerade deshalb erfolgt, um den Intentionen des Denkmalschutzes und des Schutzes des Stadtbildes sachgerechter entsprechen zu können.

3. Rechtliche Würdigung

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für das petitionsgegenständliche Kulturdenkmal werden denkmalfachliche Belange geprüft. Dabei ist festzuhalten, dass die Vereinbarkeit eines späteren Bauvorhabens mit dem Bebauungsplan allein nicht genügen wird. Es wird vielmehr für ein konkret beantragtes Bauvorhaben auch die denkmalschutzrechtliche Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit für sich zu prüfen sein.

4. Petition 16/2589 betr. Staatsanwaltschaft

I. Gegenstand der Petition

Der Petent rügt die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft. Diese hatten auf die Strafanzeige des Petenten gegen Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts jeweils mangels tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zudem erhebt der Petent pauschale und nicht nachvollziehbare Vorwürfe gegen das Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichtshof und das Oberlandesgericht sowie gegen Behörden und Gerichte anderer Länder.

Schließlich erstreckt der Petent sein Vorbringen auch ohne nähere nachvollziehbare Darlegung auf das Staatsministerium und das Ministerium für Soziales und Integration. Da sich insoweit nicht erschließt, was Gegenstand der Petition sein soll, wurde von deren Beteiligung abgesehen.

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft Strafvereitelung und eine Verletzung der „Antifolterkonvention“ vor. Eine weitergehende, nachvollziehbare Begründung lässt sich dem Petitionsvorbringen nicht entnehmen.

Der Petent erhebt darüber hinaus pauschale Vorwürfe gegen das Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichtshof und das Oberlandesgericht sowie Behörden und Gerichte anderer Länder. Aus dem Petitionsvorbringen sind diesbezüglich keine konkreten Ausführungen ersichtlich.

II. Sachverhalt

Der Petent erstattete mit Schreiben vom 18. Juli 2018 Strafanzeige im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2018.

Der Strafanzeige des Petenten wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 31. August 2018 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde von der Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 24. Oktober 2018 zurückgewiesen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlungen der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft sowie der Beschwerde durch die Generalstaatsanwaltschaft sind dienstaufsichtsrecht-

